

## Allgemeine Bedingungen für das Aufbrechen und das Wiedereinfüllen von Werkleitungsgräben in Gemeindestrassen

### 1. Ausführungsvorschriften

- 1.1 Die Ausführung der Arbeiten hat vorschriftsgemäss und fachgerecht zu erfolgen. Massgebend ist die Norm SN / VSS 640 535 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:
- 1.2 Der Verkehr darf nicht gefährdet oder unterbrochen werden.
- 1.3 Der Bewilligungsinhaber haftet sowohl gegenüber der Gemeinde als auch gegenüber Dritten für Schäden, die aus dem Bestehen, Betrieb oder Unterhalt seiner Anlagen entstehen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlage, die infolge Verkehrseinwirkung oder aus irgendeinem anderen Grund entstehen.
- 1.4 Der Belag muss entlang dem Grabenrand mit einem Breitflachmeissel-Spaten oder mittels Trennscheibe auf die ganze Belagtiefe angeschnitten werden. Das Aufbrechen des Belages ohne Anschneiden ist untersagt.
- 1.5 Bei den Grabarbeiten ist auf vorhandene Leitungen Rücksicht zu nehmen. Der Unternehmer hat vor Inangriffnahme der maschinellen Aushubarbeiten die notwendigen Sondierungen zu veranlassen.
- 1.6 Für die Grabenspriessung sind die SUVA-Vorschriften massgebend. Während des Auffüllens soll die Spriessung von unten her sorgfältig ausgebaut werden, so dass im angrenzenden Terrain keine Setzungen auftreten.
- 1.7 Strassenabschlüsse die unterquert werden, **müssen** in jedem Fall neu versetzt werden.
- 1.8 Für die Grabenauffüllung ist **trockener Kiessand I oder RCB 0 / 45,0C85** zu verwenden. Die Auffüllung muss schichtweise erfolgen und ist mit geeigneten mechanischen Geräten auf den vorgeschriebenen ME-Wert (Fahrbahnen 100 MN / m<sup>2</sup>, Gehwege 80 MN / m<sup>2</sup>) zu verdichten. Die Gemeinde behält sich vor, auf Kosten des Bewilligungsinhabers Plattendruckversuche durchzuführen.
- 1.9 Zirka 40 cm unter der Belagsoberkante, mindestens 20 cm über OK-Leitung, ist ein Warnband auf der ganzen Länge des Grabens zu verlegen.
- 1.10 Der Graben ist vollständig aufzufüllen und gleichzeitig mit einem provisorischen Belag (z.B. Kaltbelag oder Magerbeton min. 10 cm stark) zu versehen. Der definitive Belag wird durch den Vertragsunternehmer der Gemeinde zulasten des Gesuchstellers eingebaut.
- 1.11 Verunreinigte Fahrbahnen und Gehwege sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten der Bauherrschaft durch die Gemeinde ausgeführt.
- 1.12 Bei Leitungen sind folgende minimale Grabbreiten zu berücksichtigen:

Fahrbahn	> 85 cm (Walzenbreite 80 cm)
Gehweg	> 65 cm (Walzenbreite 60 cm)
- 1.13 Die Grabenränder werden durch den Vertragsunternehmer allseitig 20 cm über das Grabenprofil hinaus angeschnitten. Zur besseren Haftung wird zwischen altem und neuem Belag ein Bitumen-Band eingebaut.

- 1.14 Vermarkungen dürfen nicht entfernt oder versetzt werden. Wird die Entfernung von Marksteinen, Grenzbolzen oder Polygonpunkten unumgänglich, so ist rechtzeitig der zuständige Geometer (EFP AG, 8105 Regensdorf, 044 843 41 41) zu verständigen. Die Kosten dafür gehen zulasten des Gesuchstellers.
- 1.15 Der Bauherr / Bewilligungsinhaber haftet für alle Schäden, welche der Gemeinde oder Dritten entstehen. Mit dem Baubeginn wird diese Haftung anerkannt. Gegenüber der Gemeinde haftet der Bauherr gemäss ZGB Art. 679 (Verjährungsfrist 10 Jahre). Die Gemeinde behält sich vor, bei unsachgemässer Ausführung (ungenügende Verdichtung, Senkungen usw.) die Aufbrüche auf Kosten der Bauherrschaft / Bewilligungsinhaber fachgerecht ausführen zu lassen.

## **2. Verrechnung der Belagswiderinstandstellung**

- 2.1 Die Fertigstellung der Grabarbeiten (inkl. provisorischem Belag Pos 1.10) ist der EFP AG, 8107 Regensdorf, 044 843 41 41, zu melden. Die Belagsergänzungsarbeiten werden von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Die Verrechnung an den Gesuchsteller erfolgt gemäss den aktuellen Verrechnungsansätzen des Tiefbauamtes des Kantons Zürich.
- 2.2 Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche resp. Länge gemessen und zwar so, dass der Belagseinbau in grösseren, rechteckigen Flächen erfolgen kann. Ist die Breite des verbleibenden Belages auf einer oder beiden Seiten der Instandstellungsfläche kleiner als 50 cm, so muss der Belag dieses schmalen Streifens entfernt und zusammen mit der übrigen Fläche erneuert bzw. verrechnet werden.

## **3. Durchführung**

- 3.1 Für die Signalisation der Baustelle ist die Norm SN / VSS 640 886 massgebend. Für besondere verkehrstechnische Massnahmen ist mindestens 14 Tage vor Beginn die Bewilligung der Gemeinde einzuholen.
- 3.2 Über den Baubeginn der Aufgrabungsarbeiten ist die EFP AG mindestens 3 Tage im Voraus zu benachrichtigen.
- 3.3 Der Gemeinde Dänikon steht das Recht zu, für den Fall, dass sich aus der Anlage oder deren Betrieb Unzukömmlichkeiten ergeben sollten oder den Anordnungen der Strassenaufsichtsorgane nicht Folge geleistet wird, die Bewilligung jederzeit, ohne Entschädigung an die Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber), aufzuheben oder weitere Vorschriften zu erlassen. Vorbehalten bleibt eine Strafanzeige wegen Wiederhandlung gegen Art. 292 StGB: Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.
- 3.4 Die Verrechnung der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif (GETA) der politischen Gemeinde Dänikon.
- 3.5 Diese Bewilligung verfällt, wenn mit der Ausführung des bewilligten Vorhabens nicht bis zum Ablauf der auf der Bewilligung angegebenen Gültigkeit begonnen wird. Die erteilte Aufgrabungsbewilligung ist 6 Monate ab Ausstellungsdatum gültig. Andernfalls ist ein neues Gesuch einzureichen.
- 3.6 Gegen die Bewilligung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet beim Gemeinderat Dänikon, Oberdorfstrasse 1, 8114 Dänikon, eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Gesuch um Neubeurteilung muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Bewilligung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizubringen.